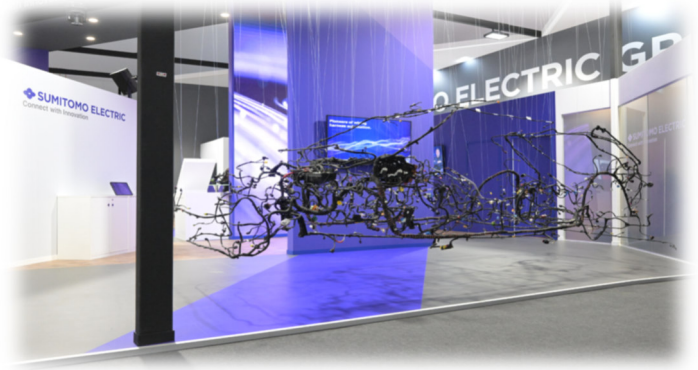




**SUMITOMO ELECTRIC
BORDNETZE**



VDA | QMC
Qualitäts Management Center
im Verband der Automobilindustrie

2

Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie

**Sicherung der Qualität von
Lieferungen**

Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF)

PPF-Verfahren von Kaufteilen - Richtlinie für Lieferanten

Wolfsburg, August 2026 – Version 1.1

SUMITOMO ELECTRIC GROUP

PPF-Verfahren von Kaufteilen – Richtlinie für LieferantenSupply Chain Management –
Lieferanten Qualitätsentwicklung

Version 1.1

Datum: 05.08.2026.

Zweck

Diese Richtlinie legt die Anforderungen an das PPF-Verfahren für alle Lieferanten fest, die Komponenten und Materialien an Sumitomo Electric Bordnetze liefern und einen Einfluss auf die Produktqualität haben.

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Lieferanten von Kaufteilen und Materialien, die in Sumitomo Electric Bordnetze Produkte einfließen oder als Sumitomo Electric Bordnetze Produkt verkauft werden.

Können bestimmte Punkte dieser Richtlinie nicht eingehalten werden oder sind aus Sicht des Lieferanten nicht sinnvoll, so ist dieses SEBN schriftlich mitzuteilen.

PPF-Verfahren von Kaufteilen – Richtlinie für Lieferanten		
Supply Chain Management – Lieferanten Qualitätsentwicklung	Version 1.1	Datum: 05.08.2026.

Änderungsprotokoll

Ausgabe	Version	Art der Modifizierung	Kreator
Juni 2024	1.0	Erste Version / Freigabe	Supply Chain Management (SCM)
August 2026	1.1	Dokumentenaktualisierung entsprechend den Anforderungen	Supply Chain Management (SCM)

Die jeweils neueste Version dieses Dokuments finden Sie auf www.sebn.com unter dem Punkt „Lieferantenportal“.

Abkürzungsverzeichnis

CSR	Kundenspezifische Anforderungen
IMDS	International Material Data System
OEM	Original Equipment Manufacturer
PCN	Benachrichtigung über Produktänderung
PPF	Produktionsprozess- und Produktfreigabe
Tier 1	Direkt Lieferant des Kunden
ZSB	Zusammenbau

Anlagen

PPF-Nachweisführung

PPF-Verfahren von Kaufteilen – Richtlinie für Lieferanten		
Supply Chain Management – Lieferanten Qualitätsentwicklung	Version 1.1	Datum: 05.08.2026.

Inhaltsverzeichnis

Zweck	1
Geltungsbereich	1
Änderungsprotokoll	2
Abkürzungsverzeichnis	2
Anlagen	2
Inhaltsverzeichnis	3
1 Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF).....	4
1.1 Auslöser des PPF-Verfahrens.....	4
1.2 PPF-Nachweisführung	4
1.3 Referenzmuster	5
1.4 PPF-Verfahren von ZSBs	5
1.5 IMDS-Eingaben	5
1.6 PPF-Verfahren von anderen Organisationen	6
1.7 Requalifikation.....	6
2 Aufbewahrungsfristen	7
3 Mitgeltende Unterlagen.....	7

PPF-Verfahren von Kaufteilen – Richtlinie für Lieferanten		
Supply Chain Management – Lieferanten Qualitätsentwicklung	Version 1.1	Datum: 05.08.2026.

1 Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF)

Das PPF-Verfahren wird gemäß der aktuellen Ausgabe der VDA 2 und kundenspezifischen Anforderungen durchgeführt.

Um die Erfüllung der Anforderungen gegenüber SEBN nachweisen zu können, ist der Lieferant verpflichtet die mit SEBN vereinbarten Dokumente zum PPF-Verfahren inklusive kostenlose Musterteile vorzustellen.

Das im VDA 2 Band beschriebene PPF-Verfahren zielt auf eine vollumfängliche Freigabe (intern und vom Kunden) eines Produktes ab, inklusive des zugehörigen Produktionsprozesses zur Serienproduktion.

Interne Freigabe bedeutet, dass der Lieferant unabhängig von dem PPF-Verfahren gegenüber SEBN immer ein internes PPF-Verfahren durchführen und die Ergebnisse dokumentieren muss. Dabei werden die entsprechenden Nachweise gemäß den Anforderungen der Anlage 1 der VDA 2 erbracht.

1.1 Auslöser des PPF-Verfahrens

Das PPF-Verfahren wird ausgelöst bei:

- a) **Neuteilen**
- b) **Änderungen**

Die Initiierung gegenüber SEBN erfolgt entsprechend der Anlage 8 - Auslösematrix bzw. SEBN spezifischen Vereinbarungen.

Im Falle von Änderungen besteht die Anzeigepflicht des Lieferanten die Änderungen in schriftlicher Form an SEBN anzumelden. Die Meldung ist an pcn@sebn.com zu richten. Bitte beachten Sie die jeweils gültige Version der Anforderungen, die auf <https://www.sebn.com/de/lieferantenbereich/> veröffentlicht ist.

- c) **Wiedernutzung**

Nutzung von Linien, Anlagen, Maschinen, Werkzeugen, Kavitäten und Nestern nach 12 oder mehr Monaten Stillstand für das spezifische Produkt.

- d) **Kundenspezifische Vereinbarungen** (z.B. Requalifikation)

1.2 PPF-Nachweisführung

Der Umfang der von SEBN geforderten PPF-Dokumentation, die für die einzelnen Produktgruppen vorzulegen ist, ist in Anlage 1 dargestellt.

PPF-Verfahren von Kaufteilen – Richtlinie für Lieferanten		
Supply Chain Management – Lieferanten Qualitätsentwicklung	Version 1.1	Datum: 05.08.2026.

In der Abstimmung zum PPF-Verfahren muss der Umfang der an SEBN zu übermittelnden PPF-Dokumentation zwischen dem jeweiligen SEBN-Werk und dem Lieferanten vereinbart werden. Die PPF-Dokumentation inklusive Musterteile sind kostenlos an SEBN vorzustellen.

1.3 Referenzmuster

Beim Lieferanten ist ein als Referenzmuster bezeichnetes Produkt zurückzulegen, dass in allen Punkten der von SEBN geforderten Spezifikation entspricht. Die Referenzmuster sind jederzeit SEBN zugänglich zu machen.

Der Lieferant muss ein Referenzmuster genauso lange wie die PPF-Dokumentation aufbewahren. Die abweichende Vorgehensweise ist mit SEBN zu vereinbaren.

1.4 PPF-Verfahren von ZSBs

Zusätzlich zur PPF-Dokumentation ist der Lieferant verpflichtet, den PPF-Status der Lieferkette (gemäß den OEM-Anforderungen) in Form einer Materialliste vorzulegen, die den Freigabestatus der einzelnen Komponenten darstellt.

Infolge von Änderungen an Einzelkomponenten von ZSBs (z.B. Lieferantenwechsel, technische Änderung am Teil, neues Werkzeug, Werkzeugverlagerung, Fertigungsstandortverlagerung) ist der Lieferant verpflichtet, das neue PPF-Verfahren für das ZSB bei SEBN vorzustellen.

Mehrere Produktfamilien von ZSBs dürfen in einem gemeinsamen PPF-Verfahren freigegeben werden:

- die Freigabe von Produktfamilien ist nur dann anzuwenden, wenn die Produkte mit gleichen Produktionsprozessen und Produktionseinrichtungen hergestellt werden und gleiche Produktmerkmale aufweisen
- die Erfüllung von Anforderungen zu Merkmalen von Produktfamilien kann anhand einem Produkt nachgewiesen werden. Der Nachweis gilt übergreifend für die ganze Produktfamilie
- die Einzelheiten zum PPF-Verfahren zur Freigabe von Produktfamilien sind in der Abstimmung zum PPF-Verfahren mit SEBN zu vereinbaren.

1.5 IMDS-Eingaben

Der Lieferant im Rahmen des PPF-Verfahrens verpflichtet sich die IMDS-ID der vorgestellten Kaufteile an SEBN mitzuteilen und die Teile im IMDS-System für SEBN Konto freizuschalten.

PPF-Verfahren von Kaufteilen – Richtlinie für Lieferanten		
Supply Chain Management – Lieferanten Qualitätsentwicklung	Version 1.1	Datum: 05.08.2026.

Bitte beachten Sie die jeweils gültige Version der Anforderungen, die auf <https://www.sebn.com/de/lieferantenbereich/> veröffentlicht ist.

1.6 PPF-Verfahren von anderen Organisationen

Das PPF-Verfahren von anderen Organisationen wird von der SEBN Gruppe unter der Voraussetzung anerkannt, dass es auf Basis der VDA 2 (aktuelle Ausgabe) durchgeführt wurde.

Dazu gehören:

- a) alle Freigaben der SEBN-Werke,
- b) alle Freigaben des Kunden (OEM)
- c) alle Freigaben anderer Leitungssatzkonfektionäre (Tier 1)

Bei Freigaben von anderen Organisationen muss die Deckblattfreigabe inklusive technische Freigabe von der OEM-Entwicklung (falls gefordert) bei SEBN vorgestellt werden.

Die Freigaben müssen der aktuellen und freigegebenen OEM-Zeichnung entsprechen. Bei Teilen ohne eigene Kunden-Teilenummer müssen die Freigaben der aktuellen, freigegebenen und zwischen SEBN und Lieferanten abgestimmten Zeichnung entsprechen.

Zusätzlich müssen die IMDS-Daten an IMDS-Nr. 4244 (Sumitomo Electric Bordnetze SE) übermittelt werden.

Die Ergebnisse des PPF-Verfahrens von anderen Organisationen (z. B. AIAG PPAP) können nur dann anerkannt werden, wenn die zusätzliche PPF-Dokumentation (gemäß VDA 2 erforderlich, jedoch nach AIAG nicht erforderlich) bei SEBN vorgestellt wird.

- a) Selbstbeurteilung zu Produkt, Produktionsprozess und ggf. Software (VDA-Nr. 0.2)
- b) Nachweise zur Einhaltung gesetzlicher Anforderungen (VDA-Nr. 5.1)
- c) PPF-Status Lieferkette (soweit zutreffend, VDA-Nr. 5.2)
- d) Teilelebenslauf (VDA Nr. 5.5)
- e) Nachweise zur Software (soweit zutreffend, VDA-Nr. 6.1, 6.2, 6.3, 6.6, 6.7)

1.7 Requalifikation

Alle Produkte (sowohl Zukaufteile als auch hergestellte Produkte) müssen der Requalifikationsprüfung unterzogen werden.

Die Requalifikationsprüfung aller Produkte ist eine Forderung von:

- a) IATF 16949
- b) VDA Produktherstellung und –lieferung "Robuster Produktionsprozess"
- c) OEM

Der Start des Requalifikationszyklus beginnt mit dem Abschluss des PPF-Verfahrens.

PPF-Verfahren von Kaufteilen – Richtlinie für Lieferanten		
Supply Chain Management – Lieferanten Qualitätsentwicklung	Version 1.1	Datum: 05.08.2026.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Requalifikationsprüfung gemäß der OEM-Frequenz durchzuführen und bei SEBN vorzustellen. SEBN Gruppe erfordert für die Requalifikationsprüfung das VDA 2 Deckblatt.

Die Konformitätsnachweise zur Requalifikationsprüfung sind durch den Lieferanten intern zu dokumentieren, sicher aufzubewahren, SEBN auf Verlangen vorzustellen und dürfen nicht älter als die Häufigkeit der Requalifikationszyklen sein.

Zu diesem Zweck können Daten aus serienbegleitenden Fertigungsprüfungen und Produktaudits sowie weitere Dokumente gemäß den OEM-Anforderungen herangezogen werden.

Bei der Requalifikationsprüfung ist der Lieferant verpflichtet auch die Gültigkeit der IMDS-Daten zu prüfen (z.B. Änderung der gesetzlichen Anforderungen) und an SEBN senden.

2 Aufbewahrungsfristen

Für Informationen zu den Aufbewahrungsfristen für Dokumente und Referenzmuster siehe VDA-Band 1 sowie IATF 16949, sofern nicht anders vereinbart.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Dokumentation so zu führen, dass jederzeit lückenlos nachgewiesen werden kann, dass die Spezifikationen erfüllt wurden, entsprechende Prüfergebnisse geführt und belegt sind. Die Dokumentationspflicht erstreckt sich über die in den VDA-Bänden angegebene Laufzeit und die Dokumente müssen in geeigneter Form aufbewahrt werden, wobei ggf. die geübte Sorgfalt nachzuweisen ist.

Die Unterlagen sind auf Anforderung dem SEBN unverzüglich (innerhalb von 24 Std.) auszuhandigen.

3 Mitgeltende Unterlagen

Die Forderungen der nachfolgend genannten Normen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung sind zu erfüllen, auch wenn sie in dieser Qualitätsrichtlinie nicht im Einzelnen erläutert werden:

- a) Änderungsmitteilungen (PCN) - SEBN Richtlinien
- b) Richtlinien für Lieferanten der SEBN SE zur Übermittlung von Daten im IMDS
- c) VDA-Schriftenreihe „Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie“

Darüber hinaus gelten die weiteren Anforderungen der OEM's an die, die Produkte geliefert werden.